

Die kirchlichen Würdentitel von amtsträgern in der alten Kirche

TOMASZ SIUDA

Die Entstehung der kirchlichen Würdentitel muss man im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Strukturen der Kirche und des liturgischen Lebens sehen. Im Laufe der Zeit, als die Zahl der Gläubigen innerhalb der Gemeinden und der gesamten Kirche gestiegen und das junge Christentum zur frühchristlichen Großkirche herangewachsen war, entstanden gewisse kirchliche Verwaltungsformen, die das Leben innerhalb der Kirche regulierten. Zusätzlich zu der Dreizahl der bisherigen, im 2. Jh. gefestigten Ämter: Bischof, Presbyter und Diakon, entwickelten sich im 3. Jh. neue niedrige klerikale Stufen und die damit verbundenen Weihen, sowie einige *Würdenämter*, deren Träger mit einer besonderen Autorität ausgestattet wurden. Die bereits bestehenden Ämter des Bischofs, Presbyters und Diakons blieben zwar ihrer inneren Bedeutung nach unverändert, erfuhren aber in vielfacher Weise eine schärfere Abgrenzung sowie zum Teil auch Erweiterung ihres Aufgabenbereiches.

In diesem Aufsatz werden nur einige kirchliche Würdentitel der damaligen Amtsträger aufgezeichnet. Sie wurden aufgrund von folgenden Kriterien ausgewählt:

1. Es werden nur solche von ihnen besprochen, die in der Geschichte oder im Leben der Kirche eine wichtige Rolle gespielt haben und
2. in der heutigen Zeit weiter benutzt werden.

I. ARCHIDIAKON¹

Diese Bezeichnung ist ein kirchlicher Titel, der sowohl in den alten Kirche als auch im Leben der späteren christlichen Gemeinden benutzt wurde. Der Titel *Archidiakon* kommt in den Werken: *De Patriarcharum Constantinopolitano-*

¹ Vgl. J. Pililis, *Τίτλοι, οφφικια και αξιωματα εν τη βυζαντινη αυτοκρατορια και τη χριστιανικη ορθοδοξω εκκλησια*, Athen 1985 (=Τίτλοι), S. 137-140; A. Schröder, *Die Entwicklung des Archidiaconats bis zum XI. Jahrhundert*, Augsburg 1890.

*rum Catalogis*² (bezogen auf die östliche orthodoxe Kirche) und *Scriptorum Veterum Nova Collectio*³ (bezogen auf die westliche Kirche) vor. Beide bezeugen, dass diese Stelle innerhalb des Diakonengremiums entweder dem älteren, zuerst geweihten Diakon, oder demjenigen, der aufgrund der Bildung und des Charakters dazu geeignet war, verliehen wurde. Der Titel *Archidiakon* ist also als eine höhere Einstufung innerhalb eines gemeinsamen Diakonats zu sehen. Innerhalb der sieben Diakonen der Urkirche war – nach I. Pililis⁴ – der Stephanus als erster mit dem Titel Archidiakon bezeichnet. Da keine überzeugenden Beweise vorliegen, kann man dieser Behauptung nur schwer beipflichten.⁵

Wann genau diese neue Abstufung innerhalb des Diakonengremiums eingeführt wurde, ist nicht feststellbar. In den ersten vier Jahrhunderten der christlichen Kirche wurde dieser Titel dem Fähigsten unter den Diakonen verliehen, d.h. demjenigen unter ihnen, der die ihm aufgelegte Arbeit gut gemacht und sich deshalb innerhalb der Schar der Diakonen hervorgetan hat. Über den Titel des Archidiakons und seine Stellung, die er in der Kirche annahm, kennen wir keinen, aus den ersten Jahrhunderten kommenden, offiziellen schriftlichen Nachweis. Die früheste Erwähnung dieses Titels kommt aus der Zeit um das Jahr 365 bei Optatus von Mileve vor. Dort wird ein gewisser Archidiakon Caecilianus genannt, der ein Bischof von Karthago (311) war.⁶

Auch der heilige Augustinus schreibt über einen Archidiakon mit dem Namen Laurentius, der ein Vorrang vor der anderen Diakonen besaß.⁷

Die anderen Schriftsteller der frühchristlichen Epoche erwähnen den Titel *Archidiakon* nicht direkt. Theodoret⁸, der sowohl ein Geschichtsschreiber als auch ein Bischof von Cyrus war, benutzt in seiner *Geschichte der Kirche* den Ausdruck: *ο του χορου των διακωνων ηγουμενος*. Damit meint er den Archidiakon Athanassios den Großen, der später (c. 373 n. Chr.) Erzbischof von Alexandria wurde. Eine andere indirekte Erwähnung des Archidiakonstitels treffen wir in der *Apostolic Constitutions*⁹: *ο παρεστως τω αρχιερει διακονος*.

² Fr. Fischer (Hg.), Leipzig 1884, S. 1884.

³ A. Mai (Hg.), Rom 1830-38, vol. III, S. 243-44.

⁴ Pililis, Ττλοτ, S. 137.

⁵ Für Stephanus und anderen von den *Sieben*., (Apg 6,1-7) vermeidet Lukas den Amtstitel *Diakon* zu verwenden. Vgl. zu dieser Problematik: J. Roloff, *Die Apostelgeschichte*, Göttingen-Zürich 1988 (NTD 5), S. 107-110; A. Weiser, *Die Apostelgeschichte* I, Gütersloh-Würzburg 1989 (ÖTK 5/1), S. 165-169.

⁶ Optatus, I. 16; vgl. B. Panzram, Art. *Archidiakon*, in: Lexikon des Mittelalters I, München-Zürich 1980, p. 896f.

⁷ St. Augustine, *Sermon de Diversis*, CXI, Kap.9, in: J.P., Migne, *Patrologiae cursus completus*. Series Latina (=PL), Paris 1844/64, XXXVIII.

⁸ *Hist. Ecclesiastica*, I. 26, in: J. P., Migne, *Patrologiae cursus completus*. Series Graeca (=PG), Paris 1857/66, LXXXII.

⁹ Fr. X. Funk (Hg.), Paderborn 1905, II. 57.

Den Titel *Archidiakon* wurde zum ersten Mal offiziell von der dritten ökumenischen Synode in Ephesus¹⁰ (431) benutzt. Dort wurden die Pflichten eines Archidiakons gegenüber der Kirche und seine Privilegien bestimmt.

In den großen kirchlichen Zentren der damaligen Zeit übernahm der Weihe nach ältester Diakon (*τα πρεσβεια της χειροτονιας*) die Verpflichtungen des Archidiakons. Das Schreiben des Patriarchen Anatolis¹¹ (449-458) an den römischen Bischof Leon I (440-461 n. Chr.), bestätigt eine solche Praxis in der Kirche von Konstantinopel. Der Patriarch teilt dem römischen Bischof mit, dass, nachdem der Diakon Aetius zum Presbyter geweiht wurde, ein gewisser Andreas, der erste Diakon nach der herrschenden Praxis, die Stelle des Archidiakons übernommen hat.

Es ist schwer einen eindeutigen Nachweis zu erbringen, dass im Fall einer Verweisung der Archidiakonsstelle eine Regel bestand, dass derjenige Diakon, der das Ehrrecht des Weiheältesten (*τα πρεσβεια της χειροτονιας*) besaß, zum Archidiakon erhoben wurde. Innerhalb der Geschichte der Kirche kennen wir in Alexandria ein gegensätzliches Beispiel hierfür. Dort wurde Athanasius der Große zum Archidiakon erhoben, der *ein Jüngling zwar an Jahren, aber der erste in der Reihe der Diakonen*¹² war. Der Verlauf seines Lebens lässt vermuten, dass er wahrscheinlich als der Fähigste unter den Diakonen für diese Stelle angesehen wurde.¹³

Es ist durchaus möglich, dass in Alexandria eine andere Praxis ausgeübt wurde als in den übrigen Kirchen. Nach Hieronymus¹⁴ bestand in dieser Lokalkirche eine Tradition, dass die Diakone aus der eigenen Reihe den Archidiakon gewählt haben. Die Wahlkriterien waren die zur Ausübung des Amtes notwendige Bildung und Fähigkeiten der Kandidaten. Dies ist das einzige Zeugnis über eine solche Vorgehensweise. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob dieser Bericht als abgesichert anzusehen ist.

Den verschiedenen Synodenbeschlüssen nach, hatte ein einzelnes Bischofsamt, bis zum 10. Jh. n. Chr., nur einen einzigen Archidiakon.¹⁵ Zwischen den östlichen und westlichen Kirchen kann man gewisse Differenzen im Aufgabenbereich eines Archidiakons feststellen. In der östlichen Kirche war mit diesem Titel keine Macht verbunden. Ein Unterschied zwischen dem Archidiakon und den übrigen Diakonen bestand nur in seinem Vorrang, der bei der Feier der Göttlichen Liturgie sichtbar war. Während des Gottesdienstes bestand seine Aufgabe darin,

¹⁰ Vgl. P. Lilius, *Τίτλοι*, S. 140. Anm. 25.

¹¹ St. Leonis Magnum, *Opuscula*, vol. I. S. 653, P. Quesnel (Hg.), Paris 1675.

¹² Theodoret, *Kirchengeschichte*, übers. v. A. Seider, München 1926 (Bibliothek der Kirchenväter), I. 26.

¹³ Ebd.

¹⁴ *Epistola ad Rusticum*, XCV. PL XXII.

¹⁵ Sozomen, *Hist. Ecclesiastica*, VII. 19. PG LXVII.

die heiligen Gaben zu übernehmen und die Perikopen des Evangeliums vorzulesen. In der östlichen Kirche hatte der Archidiakon keine Verwaltungsverpflichtungen. Im Gegenteil dazu war der Archidiakon in der westlichen Kirche auch für den wirtschaftlichen Bereich der Gemeinde zuständig. Ihm oblag die Hilfe für die Armen zu organisieren, die Feier innerhalb des kirchlichen Jahres anzukündigen, die Aufsicht über die kirchliche Ordnung während der *ιερας ακολουθιας* zu führen, das Verhalten der Diakonen und der Kleriker niedrigen Ranges innerhalb der Glaubensgemeinschaft zu beaufsichtigen.¹⁶

Die vierte Synode von Karthago¹⁷ (397) verordnete im Kanon 9, dass die Ostiarier dem Archidiakon unterstellt sind. Diese Synode bestimmte auch, dass der Archidiakon an *χειροθεσιαν* der Subdiakonen, Akolythen und Ostiarier teilnehmen soll.

Die Funktion des Archidiakons hat man immer in Verbindung mit dem Bischof gesehen. Der (Archi)diakon war, wie die *Didaskalie* sagt: *Gehör, Auge, Mund, Herz und Seele*¹⁸ des Bischofs. Er wurde als Auge charakterisiert, weil er die Einhaltung des Glaubens überwachte; als Gehör, weil er die Beschwerden und Forderungen der Gläubigen an den Bischof weitergab; als Mund, weil er das Wort Gottes im Namen des Bischofs verkündete und dessen Entscheidungen weiterleitete; als Seele und Herz, weil er die Bedürfnisse der Menschen, denen geholfen werden sollte, dem Bischof mitteilte.

An der Trullanische Synode (692)¹⁹ wurde festgelegt, dass dem Archidiakon ein Vorrang gegenüber den Presbytern gebührt, wenn dieser im Namens des Bischofs handelt.

In der östlichen Kirche ist eine Praxis entstanden, dass bei der Vakanz auf dem Bischofsstuhl der Archidiakon als *Geschäftsführer* des Bistums tätig war. Es gab auch eine Tradition, vor allem in den Kirchen von Alexandria und Rom, dass dieser Archidiakon als Nachfolger den Bischofsstuhl übernahm.

Im Mittelalter verliert der Archidiakon seine besonderen Verpflichtungen und Verwaltungsbefugnisse. In Folge bleibt die Bezeichnung *Archidiakon* nur noch als Ehrentitel.

II. PROTOPRESBYTER²⁰

Im vierten Jahrhundert tauchte unter den Presbytern der Titel *Erzpresbyter* oder *Protopresbyter* auf, der durch den Bischof ausgesucht und mit einem spezi-

¹⁶ Die vierte ökumenische Synode (451) in Chalkedon, in: J.D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio* (= Mansi), Florenz-Venedig 1759-1798, VII. 232. (1762).

¹⁷ Mansi, III, 951.

¹⁸ *Didascalia*, 2. 44.

¹⁹ Mansi, XI, 943.

²⁰ Vgl. P. Iliadis, *Τιτλοι*, S. 187-198.

fischen Rang unter den Presbytern versehen wurde.²¹ In der Literatur der damaligen Zeit treffen wir nur eine allgemeine Erwähnung dieses Titels.

Der Historiker Sokrates²² berichtet, dass in der Kirche von Alexandria Presbyter waren, die den Titel des *Protopresbyters* trugen.

Bei der siebten ökumenischen Synode (787)²³ wurde einer der Vertreter der Kirche von Rom als der *erste Presbyter* bezeichnet.

In den Schriften der Eichensynode (403), an der Johannes Chrysostomus, der Erzbischof von Konstantinopel, abgesetzt wurde, wird erwähnt, dass ein gewisser Arsakios, ein *Protopresbyter*, zum Nachfolger von Johannes berufen wurde.²⁴

Der Titel *Protopresbyter* wurde anfänglich demjenigen unter den Presbytern gegeben, der *τα πρεσβεία της χειροτονίας*, besaß. Bei der Abwesenheit des Bischofs stand er dann dem Presbyterat des Gebietes vor und zelebrierte an seiner Stelle die Göttliche Liturgie in der Kathedralekirche.²⁵ In der späteren Zeit wurde dieser Titel nicht nur denjenigen gegeben, die *τα πρεσβεία της χειροτονίας* besaßen, sondern auch, denjenigen die sich durch ihre Dienste für die Kirche ausgezeichnet hatten.²⁶

In der alten Kirche übernahm der Erz- oder Protopresbyter, sowohl im Fall der Bischofsabwesenheit als auch der Vakanz auf dem Bischofsstuhl die Zelebration der Liturgie und die Verwaltungsverpflichtungen.²⁷

Als Konstantin der Große das Christentum als Religion anerkannt hatte (313) und die Kirche sich von den Städten aus über das ganze Land ausbreitete, wurde der Titel *Protopresbyter* an denjenigen Presbyter vergeben, der das missionierte Land lehrend und predigend bereiste. Dieser hatte durch eine vom Bischof erhaltene Vollmacht den Vorsitz in bestimmten Gruppen von Kirchen. Er leitet sowohl die Göttliche Liturgie, als auch *ιερας ακολουθίας* und andere kirchliche Veranstaltungen. Ein solcher Art des Protopresbyters bekam den Beinamen: *Reisender*.²⁸

In der westlichen Kirche gab es den Titel *Decanus*. Mit diesem Titel wurde derjenige Presbyter bezeichnet, der in einer durch den Bischof geschaffenen Unterteilung des Bistums, der sog. *Decania*, mit umfangreichen Pflichten beauftragt wurde. Er wurde auch als *Protopresbyter* genannt.

Im siebten Jahrhundert gab es noch einen anderen Protopresbyter, der *decanus ruralis* genannt wurde. Er führte einige der Verpflichtungen des Chorbischofs

²¹ Sozomen, *Hist. Ecclesiastica*, VIII. 12. PG LXVII.

²² *Hist. Ecclesiastica*, VI. 9. PG LXVII.

²³ J. Hardouin (Hg.), *Conciliorum Collectio Regia Maxima*, Paris 1715, IV. 28.

²⁴ Aao., I. 1041.

²⁵ J. Bingham, *Origines Ecclesiasticae*, vol. II, XIX. 18, (1708).

²⁶ *Codex Justinianus*, I. III. 42,10: P. Krueger (Hg.) Berlin 1884.

²⁷ Klemens von Alexandria, in: A. Harnack, *Die Geschichte der Altchristlichen Literatur bis Eusebius*, Bd. I, Leipzig 1893, S. 192ff.

²⁸ *Die Synode von Laodikeia* (c. 360), Kanon 57, Mansi, II, 563-604, (1759).

aus und, ähnlich wie der *reisende* Protopresbyter, bereiste das Land, um das Volk zu lehren.²⁹

Heutzutage gibt es in der orthodoxen Kirche den Titel *Protopresbyter* nur als ein Ehrentitel. Dieser Titel ist die höchste Ehrenwürde, die ein verheirateter Priester erlangen kann. Der Titel *Presbyter* wird innerhalb einer besonderen Zeremonie, der sogenannten: *προχειρισεως του πρεσβυτερου εις πρωτοπρεσβυτερον*, vergeben.³⁰

III. DIE BISCHÖFLICHE WÜRDENTITEL

Die Geschichte der Kirche hat in einer besonderen Weise die Entstehung der Würdentitel der Bischöfe geprägt. Bei der Analyse ihrer Herkunft und Bedeutung muss man einige grundlegende Voraussetzungen berücksichtigen. *Es ist unbedingt zu unterscheiden zwischen ontologischer Ordnung und der theologisch-ekklesiologisch vorhandenen Ehrengleichheit aller Bischöfe, die eine Kirche leiten, einerseits und andererseits der hierarchische Ordnung innerhalb der Gesamtkirche, in der dann die einzelnen Ortskirchen unterschiedliche 'Würdegründe' und jeweils bestimmte Rangstufe haben.*³¹

A. METROPOLIT

Der Titel *Metropolit*³² war zunächst als eine rein politische Bezeichnung benutzt. In dem östlichen Teil des römischen Imperiums trug die Provinzhauptstadt, der Sitz des Provinzstadthalters und der Provinzverwaltung, den Namen *μητροπολις*. Im kirchlichen Sprachgebrauch ist die Anwendung dieses Namens, als Bezeichnung des Bischofsitzes dieser Stadt, deren Inhaber den Titel eines Metropoliten erhielt, erst im vierten Jahrhundert bezeugt.³³ Zum ersten Mal treffen wir den Titel *Metropolit* im 4. Kanon der ersten ökumenischen Synode (325). Mit diesem Namen wurde *der Erste* oder *der Bischof des ersten Sitzes* bezeichnet.³⁴ In der Folgezeit ist dieser Bischofstitel dort anzutreffen, wo sich die Metropolitanorganisation entwickelt hat. Dieser Titel ist durchgehend vom vierten Jahrhundert bis zur Gegenwart überliefert.

²⁹ L. Thomassin, *Veterum et Novae Ecclesiae Disciplinae*, I. III. 66, (1688).

³⁰ Μεγα Ευχολογιον, Ταξις και Ακολουθια Πρωτοπρεσβυτερου σ. 531.

³¹ Metropolit Maximos von Sardes, *Das ökumenische Patriarchat in der orthodoxen Kirche*, Freiburg-Basel-Wien 1980, S. 18.

³² Vgl. Piliis, Τίτλοι, S. 164-168, K. Lübeck, *Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgang des 4. Jahrhunderts*, Münster i. W. 1901; H. Grotz, *Die Hauptkirchen des Ostens von den Anfängen bis zum Konzil von Nikaia*, Rom 1964.

³³ H.M., Biedermann, Art. *Metropolit*, in: *Lexikon des Mittelalters VI*, München-Zürich 1993, S. 584f.

³⁴ Vgl. Maximos von Sardes, aaO., S.70.

Mit der Ausbreitung der Kirche und der daraus folgenden zahlenmäßigen Zunahme der Gläubigen entsteht in der alten Kirche das Bedürfnis ein Verwaltungssystem aufzubauen. Die daraus resultierte Entwicklung der kirchlichen Strukturen ist im Zusammenhang mit den frühchristlichen Missionsmethoden zu sehen. Um die Ausbreitung der Botschaft Christi zu beschleunigen, hat die Verkündigung des Gottes Wortes zuerst in den menschenreichen Städten stattgefunden. Deshalb wurden die ersten Gemeinden in der Hauptstadt der jeweiligen Provinz gegründet. Seit dem dritten Jahrhundert war es üblich, dass in jeder Stadt, wo eine kirchliche Gemeinde existierte, ein Bistum errichtet werden sollte. Von dieser bischöflichen Gemeinde ausgehend ist die Missionierung in die anderen größeren Orte der Provinz weitergetragen. Die von einer zentralen Bischofskirche gegründeten Tochtergemeinden hatten eine tiefe Beziehung sowohl zu der Mutterkirche als auch untereinander. Dementsprechend waren sie bewusst ihrer Zusammengehörigkeit.³⁵ Gleichzeitig, anhängig von der jeweiligen regionalen bzw. geographischen Lage, haben sich verschiedene lokale Kirchentraditionen entwickelt. Diese gemeinsame Traditionen haben eine natürliche Solidarität nicht nur zwischen den Mutter- und den Tochterkirchen, sondern auch unter den jeweiligen Bistümern eines Gebietes aufgebaut. Diese Solidarität bezog sich sowohl auf die Anerkennung und den Respekt gegenüber der gegenseitigen Pflichten und Rechten als auch auf die gegenseitige Unterstützung der jeweiligen Bistümer. Das älteste Bistum jedes einzelnen Kreises, das einerseits ein Zentrum des öffentlichen und religiösen Lebens war sowie andererseits auch möglicherweise durch einen Apostel gegründet wurde, besaß im Leben der Kirche dieses Gebietes einen besonderen Rang. Ein solches hohes Ansehen genossen zu der damaligen Zeit vor allem die in den großen Städten des Reiches entstandenen Christengemeinden: Ephesus, Antiochia, und Alexandria. Der oben angeführte Prozess der Missionierung hat den Weg für die Gründung der Metropolitankirche in der jeweiligen Provinzstadt vorbereitet. Der Bischof der Hauptstadt einer Provinz wurde zunächst als *Bischof der Provinz*³⁶ genannt, mit der Zeit bekam er den Titel *Metropolit*. Der Gewohnheit entsprechend hatte er den ersten Platz unter den Bischöfen der jeweiligen Provinz.³⁷ In manchen Provinzen kam vor, dass nicht der Bischof der metropolitalen Stadt den Vorrang vor allen anderen besaß, sondern der älteste Bischof oder einer der *τα πρεσβεια της χειροτονιας* hatte. Diesen hat man den Beinamen *Archibischof* gegeben.³⁸

Dieser in den Kirchen und Metropolen der Provinz entwickelte Brauch wurde an der ersten ökumenischen Synode (Kanon 6) offiziell anerkannt.³⁹

³⁵ Vgl. K. B a u s, *Handbuch der Kirchengeschichte I*, Freiburg-Basel-Wien 1962, S. 397.

³⁶ *Die erste ökumenische Synode*, Kanones 4.5.6. Mansi, II, 669-672.

³⁷ E u s e b i u s, *Hist. Ecclesiastica*, 6, 43, 2.8, 14.9. PG XX.

³⁸ Vgl. P i l i l i s, Τίτλοι, S. 168. Anm. 4.

³⁹ Mansi, II, 669-672.

I. Pililis⁴⁰ erinnert an eine vor vielen Jahren entstandene Theorie, nach der die Gründung der Metropolen auf die Apostel zurückgeht. Diese Behauptung wird durch die Tatsache untermauert, dass die Apostel bei ihren Missionsreisen die Hauptstädte der Provinzen besucht und dort Kirchen gegründet haben. Diese Vorgehensweise zeigt auf das hin, dass die Apostel schon damals die künftige Entwicklung der Metropolen und den Weg der Kirche in den kommenden Jahrhunderten vorausgesehen haben. Diese, durch sie gegründeten Kirchen sollten später große kirchliche Zentren – die Metropolen – bilden und somit folglich eine bedeutende Rolle im Leben der Kirche spielen.⁴¹

Schon im Laufe des dritten Jahrhunderts kann man eine starke zahlenmäßige Zunahme der Bischöfe beobachten, die in Verbindung zu dem Bischof der jeweiligen Hauptstadt standen. Die sich unterschiedlich entwickelten Lokaltraditionen der Kirchen sowie die in bezug auf den Glauben und die Lehre der Kirche entstandenen Meinungsverschiedenheiten verlangten nach einer durch die Gesamtheit der Lokalkirchen akzeptierten Lösung der Probleme. Um sie zu erreichen wurden die Bischöfe der Provinz durch den Bischof der Provinzstadt (Metropolit) zur Provinzsynode zusammengerufen. Der Metropolit hat dies als seine Pflicht angesehen. Er leitete die Provinzsynode und sorgte um ihre Einheit.

Mit der Würde des Metropoliten waren vielfältige Verpflichtungen verbunden. Wenn die synodalen Beschlüsse auf verschiedene Weise interpretiert wurden, war der Metropolit verpflichtet über die wahre Auslegung der Kanons und der synodalen Vereinbarungen zu wachen und zugleich auf ihre Einhaltung zu pochen.⁴²

Mit den Privilegien und den Pflichten des Metropoliten hat sich die erste ökumenische Synode in Nizäa beschäftigt. Für diese Synode galten sie nicht als eine Neuerung, sondern als eine normale Praxis innerhalb der Kirche. Darüber hinaus wurden an dieser Synode verschiedene Anliegen der Kirche erläutert.

Im Falle der episkopalen Wahlen für die Besetzung eines freien Bischofsitzes hat der Metropolit der Provinz diesen Wahlen bevorzustehen und die Einhaltung der Wahlregel zu überwachen. Wenn bei den Wahlen eine Stimmgleichheit gegeben hat, hatte er die entscheidende Stimme. Im Fall seiner Abwesenheit, musste er der Wahl und ihrer Gültigkeit zustimmen.

Dem Metropolit stand der Vorstand bei der Weihe eines Bischofs zu. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die anderen kirchlichen Provinzen und Kirchen über die Wahl des neuen Bischofs und dessen rechtmäßige Weihe zu informieren (Kanon 4 und 6)⁴³.

Im Kanon 6 bestätigt die Synode die Vollmacht der Bischöfe von Alexandria, Antiochia und Rom, die sie schon seit Jahren (*ως τα αρχαια ηθη κρατειτω*) in

⁴⁰ Vgl. Pililis, *Τιτλοι*, S. 165.

⁴¹ W. Beveridge, *Codex Canonum ecclesiae primitive vindicatus ac illustratus*, libr. II, ch. 5, (1790).

⁴² Vgl. J.W. Bickel, *Geschichte des Kirchenrechts II*, Frankfurt 1849, S. 176.

⁴³ Mansi, II, 669-672.

ihrer Umgebung hatten.⁴⁴ Die differenzierten Auslegungen dieses Kanons werden unter dem Titel *Papst* angeführt.

Auch die späteren Synoden haben das Thema *Metropolit* behandelt:

- Die Synode in Antiochia (341) Kanon 19⁴⁵: Keiner kann den Rang des Bischofs erreichen ohne die Wahl durch die Provinzsynode, der der Metropolit bevorsteht. Die Weihe des neugewählten Bischofs muss unter dem Vorsitz des Metropoliten erfolgen.
- Die Synode in Laodikeia (ca.360) Kanon 12⁴⁶ : Die Bestätigung der oben angegebenen Beschlüsse.
- Die Synode in Antiochia Kanon 15⁴⁷: Der Vorrang des Metropoliten bei den Versammlungen der Provinzsynoden wird ausdrücklich genannt und mit einer Einschränkung versehen. In zwei Fällen soll der Metropolit Zurückhaltung üben:

Wenn in der Versammlung über das Verhalten und die Machtausübung der jeweiligen Bischöfe diskutiert wird, damit er die Stellung und die Kompetenzbereiche des einzelnen Bischofs nicht einschränken könnte.

Wenn über die Befugnisse und Machtbereiche des Metropoliten gesprochen wird, damit er nicht beeinflussen kann, um seine Position zu festigen.

Der Metropolit leitete immer die Provinzsynoden. Auf Grund seiner Stellung konnte er die getroffenen Beschlüsse entschieden beeinflussen. Bei unterschiedlichen Meinungen bemühte er sich um Versöhnung und Frieden. Auf den Synoden durfte er jedoch nicht allein Entscheidungen treffen.

Die Gesetzgebung des Kaisers Justinian I (527-565)⁴⁸ bestimmt, dass jede Berufung an den Metropolit der jeweiligen Provinz zu richten ist. Wenn dieser keine Lösung des Problems findet, soll diese der Provinzsynode vorgelegt werden. Falls das Thema auch die Möglichkeiten der Synode übersteigt, ist diese Berufung dem Patriarchen zu übergeben.

Dem Metropolit oblag nicht nur die Durchführung der jeweiligen Konzilsbeschlüsse, sondern auch die Amtsaufsicht über die übrigen Bischöfe der Provinz.⁴⁹ Dies führte zu einer Versuchung die eigene Machtbereiche gegenüber der anderen Bischöfen der Provinz auszudehnen. Es ist verständlich, dass eine solche Vorgehensweise den Widerstand der übrigen Bischöfe der Provinz weckte.⁵⁰

Wenn ein neuer Patriarch gewählt werden sollte, suchten die an der Synode anwesenden Metropoliten drei Kandidaten aus und legten deren Namen dem Kaiser vor. Der Kaiser wählte einen von den ihm vorgelegten Kandidaten aus,

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Mansi, II, 1315-1316.

⁴⁶ Mansi, II.

⁴⁷ Mansi, II, 1313-1316.

⁴⁸ *Codex Justinianus*, I. tit. 4. leg. 29.

⁴⁹ *Maximos von Sardes*, aaO., S. 70.

⁵⁰ Vgl. *Eusebius*, aaO, I, 8.

der dann zum Patriarchen ernannt wurde. Wenn der Kaiser mit der durchgeführten Wahl nicht einverstanden war, suchte er selbst einen Kandidaten aus. Seinen Namen teilte er den Metropolitern aus, damit sie diesen Kandidaten bestätigen. Die Voraussetzung für die erforderliche Bestätigung war es, dass der Kandidat kein kanonisches Hindernis besaß, welches seine Wahl unmöglich machen würde. Dieser Kandidat wurde dann durch die an der Synode anwesenden Metropolitern zum Patriarchen ernannt. Diese Wahlordnung eines Patriarchen wurde während der ganzen Zeit des byzantinischen Kaisertums eingehalten.

Der Metropolit wurde gewählt durch alle Bischöfe der Provinz. Diese Wahl musste die Zustimmung des Klerus und des Volkes bekommen. Die Bestätigung der Wahl des Metropoliten erfolgte dann durch den Exarchen der größten Gegend oder durch den zuständigen Patriarchen.⁵¹

In der Geschichte der Kirche gab es auch Ehrenmetropolitern, die zwar den Titel und den Vorrang jedoch keine Vollmacht besaßen. Die Städte Chalkedon und Nizäa wurden zu Metropoliten erhoben und die Bischöfe dieser Städte erhielten auch den Würdetitel eines Metropoliten jedoch ohne besonderer Vollmacht. Sie wurden nur deshalb zu Metropoliten erhoben, weil in diesen Städten die erste und vierte ökumenische Synode stattfand.⁵²

B. PATRIARCH⁵³

Der Titel *Patriarch* tauchte zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche während des vierten Jahrhunderts nach Chr. auf. Wir wissen nicht genau in welchem Zusammenhang dieses Wort benutzt und an wen dieser Titel vergeben wurde. Die damalige Literatur erwähnt nur allgemein diesen Titel.

– Basilius der Große († 379)⁵⁴ schreibt Gregor von Nazianz († 390), dass Diakon Glykerion zur Würde des Patriarchen erhoben wurde.

– Während der zweiten ökumenischen Synode in Konstantinopel benutzt Bischof Nyssas Gregor († 394)⁵⁵ in seiner Traureden über Meletius, den verstorbenen Bischof von Antiochia, die Bezeichnung *der Patriarch* als Ausdruck für die Würde eines Bischofs.

– Gregor von Nazianz⁵⁶ überträgt diesen Titel auf die ältesten Bischöfe: *πρεσβυτερων επισκοπων οικειοτερον δε πατριαρχων*

– In ähnlicher Weise verwendet diesen Titel Isidor Pelusioten⁵⁷(† 440). Mit

⁵¹ P il i l i s, Τίτλοι, S. 167.

⁵² Die vierte ökumenische Synode (451), praxis 6 und 7, Mansi, VI, 529-1230.

⁵³ Vgl. P il i l i s, Τίτλοι, S. 177-181; J. C h a p m a n, *Studies on the early Papacy*, London 1928, S. 9-27.

⁵⁴ Epistola 169, IV. 258. PG XXXII.

⁵⁵ *Oratione funerals in Meletius Antiochii*. PG XLVI, 851-64.

⁵⁶ *Oratione* XLII. 764. PG XXXV.

⁵⁷ *Epistola* 2.47. PG LXXVIII, 489.

ihm ehrt er besonders die älteren Bischöfe, die so viele Dienste der Kirche erwiesen haben. Es scheint, dass der Titel Patriarch als eine Metapher für diejenigen unter den Bischöfen benützt wurde, die viele und/oder große Dienste für die Kirche geleistet haben.

Die Entstehung des Titels *Patriarch* ist im Kontext der politischen Änderungen innerhalb des Kaiserreiches zu sehen. Im Jahre 297 wurde durch Kaiser Diokletian (284-305) das ganze Kaiserreich in große Gebiete aufgeteilt, die er *διοικησεις* genannt hat. Nach der Befreiung des Christentums (313) durch den Konstantin den Großen bildeten sich allmählich die Verwaltungsstrukturen der Kirche. Wie schon besprochen, entstanden kirchliche Metropolen, die dann nach dem Vorbild der politischen Einteilung des Reiches in größere kirchliche Gebiete zusammen gefügt wurden. Nach den Bestimmungen der zweiten ökumenischen Synode von Konstantinopel (381) (Kanon 2)⁵⁸ wurde diese Einteilung folgendermaßen durchgeführt: Osten mit Sitz in Antiochia, Pontos mit Sitz in Kaisareia, Asien mit Sitz in Ephesus und Thrakien mit Sitz in Herakleia.⁵⁹ Der jeweilige Bischof dieser Städte erlangte den kirchlichen Vorrang über das Ganze ringsum um seine Bischofsstadt gelegene kirchlichen Gebiete. Jedes dieses Gebiet wurde in verschiedene Provinzen aufgeteilt, die eine oder mehrere Metropolen hatte wie z.b.: zur Provinz Asien gehörten die Metropolen: Ephesus, Pergamon, Sardes, Smyrna. Jede diese Metropole wurde in Bistümer mit den Bischöfen und Chorbischofen aufgeteilt.

Ägypten mit den Libyen und Pentapolis wurde schon bei der ersten ökumenischen Synode (325 Kanon 6) der Vollmacht des Bischofs von Alexandria untergeordnet.⁶⁰

In der östlichen Kirche entstanden also fünf große kirchliche Gebiete, die angesichts ihrer Verwaltung voneinander unabhängig waren. In der westlichen Kirche kommt zu einer ähnlichen Situation in Italien. Die zehn Provinzen in mittlerem und südlichem Italien, die unter der Gerichtsbarkeit des politischen Vikars des Kaiserreichs standen, wurden nach Kanon 6 der ersten ökumenischen Synode (325) kirchlich dem Bischof von Rom untergeordnet.⁶¹

Die weitere Entwicklung der kirchlichen Strukturen bringt die vierte ökumenische Synode (451). Nach dem Kanon 28⁶² dieser Synode wurden die kirchlichen Gebiete: Pontos mit Sitz in Kaisareia, Asien mit Sitz in Ephesus und Thrakien mit Sitz in Herakleia, der Kirche von Konstantinopel unterstellt. Die Bischöfe von Ephesus und Kaisareia bewahrten den Titel des Exarchen mit den Rechten eines Metropoliten.

⁵⁸ Mansi, III, 521-600.

⁵⁹ Theod. Mommsen, *Provinces of the Roman Empire*. (Engl. Über. 1884), S. 182.

⁶⁰ Mansi, II, 669-672.

⁶¹ Ebd.; Vgl. Piliis, Τίτλοι, S. 178; E. Caspar, *Geschichte des Papsttums I*, Tübingen 1930, S. 120f.

⁶² Mansi, VI, 529-1230.

Es gab also im fünften Jahrhundert fünf große kirchlichen Zentren: Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Rom und Jerusalem. Die Kirche von Jerusalem galt unter den übrigen kirchlichen Zentren als *extra ordinem*.

Es ist bemerkenswert, dass der in dieser Zeit benutzte Titel *Patriarch* nicht immer von den Bischöfen der oben genannten kirchlichen Zentren benutzt wurde. Später hat man zwar diesen Titel offiziell verwendet, seine Bestätigung jedoch wird von keiner Entscheidung der folgenden ökumenischen Synoden bezeugt.

Bis zur vierten ökumenischen Synode (451) stand das Bistum von Jerusalem unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Antiochia. Erst bei dieser Synode⁶³ wurden die beiden Bistümer voneinander getrennt. Es entstand in Jerusalem ein unabhängiges Bistum mit den ihm zugestanden Provinzen: Palästina, Finikis und Arabia. Seit dieser Zeit wurde der Bischof von Jerusalem als Patriarch genannt und besaß den vierten Platz unter den Patriarchen des Ostens.

In der fünften ökumenischen Synode (553) in Konstantinopel nahm die Kirche von Jerusalem endgültig den fünften Platz in der Reihe der großen kirchlichen Zentren und den vierten unter den Kirchen des Ostens.

Der Patriarch von Konstantinopel Akakios (472-478) wurde zum ersten Mal *ökumenisch* genannt. Ebenfalls wurde der Patriarch von Konstantinopel Johannes von Kappadokien (518-520) als Erzbischof und ökumenischer Patriarch bezeichnet. In den Novellen Justinians und in den Synodischen Rundschreiben⁶⁴ aus der Zeit dieses Kaisers kommt auch den Titel *ökumenisch* vor. Mit dieser Bezeichnung werden die Patriarchen von Konstantinopel Epiphianos (520-535), Anthimos (535-536) und Menas (536-552) genannt.⁶⁵ Seit dieser Zeit trägt der Patriarch von Konstantinopel den Titel *der ökumenische Patriarch*.⁶⁶

Die Bischöfe von Rom haben den Titel *Patriarch* gemieden. Sie befürchteten, dass seine Annahme sie auf die gleiche Stufe mit den Patriarchen des Ostens gestellt hätte. Der Bischof von Rom Gregor I hat den Titel *οικουμενικος* falsch ausgelegt, weil er ihm die Bedeutung des lateinischen *universalis* beigemessen hat. In der östlichen Kirche gab es gegen den Titel *οικουμενικος* keine Proteste, da man seine tatsächliche Bedeutung, dass damit lediglich der Patriarch der Hauptstadt des byzantinischen ökumenischen Kaiserreiches gemeint ist, gewusst hat.⁶⁷

Der Bischof von Rom besaß den ersten Platz unter den fünf Patriarchen. Er wurde als *των πρεσβειων της τιμης* (*primus inter pares*) angesehen. Seine Vorrechte waren nicht nur auf den Ehrentitel beschränkt, sondern streckten sich auch auf die entsprechenden Pflichten und Rechte aus, die mit der Verwaltung

⁶³ Mansi, VI, 179.

⁶⁴ Mansi, VIII, 959.

⁶⁵ Vgl. Maximus von Sardes, aaO., S. 330.

⁶⁶ In *Corpus Inscriptionum Graecarum*, No. 8685, Berlin 1825.

⁶⁷ Vgl. Piliis, Τίτλοι, S. 179.

verbunden waren. Die anderen Provinzkirchen waren nicht verpflichtet seine Verwaltungsvorrechte anzuerkennen. Hierzu muss man betonen, dass alle Patriarchen untereinander gleichrangig waren. Sie besaßen zwar einerseits eine unabhängige Verwaltung ihrer eigenen Kirchen andererseits bestand unter ihnen eine bestimmte hierarchische Ordnung angesichts des Vorrangs und der Ehre.⁶⁸

Den Titel *Patriarch* wurde an die Bischöfe der Metropolen vergeben, die die Zentren der politischen Verwaltung des Kaiserreiches bildeten und deren Bischöfe die Vollmacht über die vielen Provinzen mit ihren Bischöfen und Chorbischöfen hatten.⁶⁹

C. PAPST

Das Wort *Papst*⁷⁰ stammt vom griechischen παππ[α] (= Vater). Im Osten war dieser Name ursprünglich als Bezeichnung für Äbte, Bischöfe und Patriarchen verwendet. Das erste Zeugnis über die Benutzung dieses Titels finden wir in Rom. Er wurde auf einen Grabstein in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts eingemeißelt.⁷¹ Die Bezeichnung *Papa* finden wir oft in den Briefen aus dem Osten, die an Leo I (440-461) den Bischof von Rom gerichtet wurden, sowie in dem überlieferten griechischen Schreiben des Diakons und des späteren Papstes Hilarus.⁷² Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts verfestigte sich auch im Westen die Gewohnheit diesen griechischen Ehrentitel dem Bischof von Rom zu geben, wie das bereits in Osten gegenüber den Patriarchen von Konstantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem geschehen ist. In der östlichen Kirche wird dieser Titel von Anfang an bis heute für den Bischof von Alexandria verwendet.⁷³ Seit dem Ausgang des christlichen Altertums blieb in der lateinischen Kirche dieser Titel allein dem Bischof von Rom vorbehalten.⁷⁴

Die Kirche in Rom hatte in der kirchlichen Geschichte eine besondere religiös-geistliche Bedeutung. Sie entstand auf Grund der Petrus- und Paulustradition. Die beiden Apostelfürsten wirkten in Rom; dort befinden sich auch ihre Gräber. Dies verleiht dieser Stadt eine besondere Ehre, die von der ganzen Kirche anerkannt wurde.

⁶⁸ Vgl. Piliis, Τίτλοι, S. 180; W. de Vries, *Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollgewalt*, „Scholastik“ 37 (1962), S. 341-369; ders., *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg 1963.

⁶⁹ Vgl. Piliis, Τίτλοι, S. 180.

⁷⁰ Vgl. H. Erharder, Art. *Papst*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 8, Freiburg im Breisgau 1963, p. 37.

⁷¹ sub Liberio papa: Rosi II 109, zitiert nach H. Erharder, ebd.

⁷² Leo I, Epistola 46.

⁷³ Vgl. Maximus von Sardes, aaO., S. 329.

⁷⁴ Festgelegt durch den Papst Gregor VII, vgl. H. Erharder, ebd.

In diesem Zusammenhang ist es notwendig den Beschluss der ersten ökumenischen Synode (325) Kanon. 6 zu betrachten. Dieser Kanon spielte bei der Entstehung der kirchlichen Strukturen eine große Rolle. Er besagt, dass an dem *alten Brauch* festgehalten werden soll, d.h. dass der Bischof von Alexandria eine überragende Vorrangstellung inne hat, die sich über ganz Ägypten, Libyen, Pentapolis erstreckt und mit der Vorrangstellung des Bischofs von Rom gleichzusetzen ist.

Hierzu entsteht die Frage: Worin bestand tatsächlich diese Vormachtstellung des Bischofs von Alexandria? In der Beantwortung dieser Frage gehen die Positionen den Historikern und Kanonisten auseinander.⁷⁵

– Der Kanonist Z. B. van Espen⁷⁶ ist u.a. der Meinung, dass die vier politischen Provinzen: Ägypten, Libyen, Pentapolis und die Thebais sehr wahrscheinlich eine einzige Kirchenprovinz gebildet hatten, bzw. in eine Provinz zusammengeschlossen wurden. Demzufolge ist der Bischof von Alexandria ein einziger Metropolit dieser Kirchenprovinz zu verstehen.

– F.B.C. Maassen⁷⁷ u.a. behauptet, dass jede einzelne der schon genannten politischen Provinzen ihren eigenen Metropoliten hatte. Ihnen gegenüber erlangte der Bischof von Alexandria eine so große kirchliche Vormachtstellung, dass praktisch die anderen Metropoliten unter seiner Jurisdiktion standen. Hierzu ist zu bemerken, dass noch zur Zeit der ökumenischen Synode von Nizäa keinen eigenen Titel als Bezeichnung des ranghöchsten Metropoliten gegeben hat. Erst später bekam er den Namen: Exarch oder Patriarch.

– N. Milasch⁷⁸ nimmt an, dass die Rechte des Bischofs von Alexandria sich nicht nur über die drei im Kanon aufgeführten, sondern auch über die anderen, nicht erwähnten Provinzen erstreckt haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass die erste ökumenische Synode in diesem Kanon das Amt des Patriarchen in der Kirche eingeführt hätte, sondern, dass es nur die besonderen und weiterreichenden Rechtsbefugnisse der Kirchen mit einem anerkannten Ehrentitel bestätigt habe.

– Metropolit Maximos von Sardes⁷⁹ stellte fest, dass der Bischof von Alexandria *eine unmittelbare Jurisdiktionsgewalt über eine gewisse Zahl von Provinzen ausübte*. Diese Gewalt wurde durch die Synode klar begründet: Sie ist legitim *entsprechend der Befugnis, welche das Gewohnheitsrecht ... dem Bischof von Rom zubilligt*⁸⁰. Deshalb hat auch der Bischof von Alexandria das Recht diese Jurisdiktionsgewalt auszuüben.

⁷⁵ Vgl. Maximos von Sardes, aaO., S. 79f.

⁷⁶ *Commentarius in canones et decreta iuris veteris ac novi et in ius novissimum*, Lovanium 1759, 91ff.; Vgl. Wiltsch, *Kirchliche Geographie und Statistik*, 18.

⁷⁷ *Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen*, Bonn 1853, 62.

⁷⁸ *Pravila Pravoslavnoj Tserkevi's Tolkovanijami*, 199ff.

⁷⁹ AaO., 79f.

⁸⁰ Rallis - Potlis, *Συντομικὰ τῶν Ἱερῶν Κανόνων*, Athen 1852-1859, Bd. 2, 128, zitiert nach Maximos Sardes, aaO., S. 80.

Diese Berufung auf Rom als Begründung für die Vollmacht des Bischofs von Alexandria wurde auf verschiedene Weise interpretiert. Viele römisch-katholische Historiker unterstreichen diesen Parallelismus zwischen Rom und Alexandria und kommen zu der Folgerung, dass er nur als Folge der patriarchalen Privilegien seitens des römischen Bischofs und dessen universaler Vormachtstellung möglich werden konnte.⁸¹

Der angesehene orthodoxe Theologe J. Meyendorff bestätigt zwar den großen Rang des Bischofs von Rom⁸², die Begründung für ein solches Vorgehen der Synodenteilnehmer sieht er jedoch nicht darin, dass die römische Kirche eine universalkirchliche Jurisdiktionsbefugnis besitzt, sondern darin, dass sie die größte, älteste, von allen bekannteste, sowie von den berühmtesten Aposteln Petrus und Paulus gegründete und errichtete Kirche war. Meyendorff betont, dass es hier nicht um eine Jurisdiktionsvollmacht, sondern lediglich um eine moralische Autorität geht.⁸³

C.J. Dumont hält dem entgegen: Man soll die Autorität und die Jurisdiktionsgewalt nicht so hart voneinander trennen. Die Jurisdiktionsgewalt konnte doch in der Autorität mit einbegriffen gewesen sein, noch bevor sie dann formalrechtlich festgelegt wurde.⁸⁴

Die von Meyendorff angegebene scharfe Unterscheidung zwischen der moralischen Autorität und der jurisdiktionellen Gewalt kritisiert ebenfalls E. Lanne⁸⁵. Obwohl die durch ihn erwähnten Aspekte sehr wichtig für das Verständnis der

⁸¹ Vgl. z.B. E. Caspar, aaO., 120f.

⁸² J. Meyendorff, *La primauté romain dans la tradition canonique jusqu'au Concile de Chalcedoine*, „Istina“, (1967) 466 f.: *Die römische Gepflogenheit, jeweils für einen einzigen Bischof das Recht anzuerkennen, die Bischofswahlen für ein Gebiet, das jeweils über die Grenzen der Zivilprovinzen hinausreicht, zu bestätigen, hat sich bei den Konzilsvätern von Nikaia durchgesetzt, und die biligten dieses Gewohnheitsrecht auch für Alexandria. Wir haben es hier demnach mit einem ganz eindeutigen Zeugnis für die immense und außerordentliche Autorität des Bischofs von Rom in der gesamten christlichen Welt zu Beginn des 4. Jh. zu tun*, zitiert nach Maximos von Sardes, aaO., S. 80. Anm. 63.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Vgl. C.-J. Dumont, *Note critique*, „Istina“ 1957, S. 483.

⁸⁵ *Worauf jedoch läßt sich eine derart radikale Unterscheidung begründen? Setzen die Zeugnisse der ersten Jahrhunderte, zumindest in und hinsichtlich der besonderen moralischen Autorität, nicht schon eine jurisdiktionelle oder kanonische Autorität voraus? Oder aber auch: Setzt die Autorität in der Kirche im engeren Sinne nicht auch eine Form von Autorität über die Kirche voraus? Worin bestünde dann die Autorität eines Zeugnisses, wenn dieses die Möglichkeit hätte, sich Kraft eines kanonischen, rechtlichen oder ökumenischen Ordnungssystems durchzusetzen? Setzt nicht die Vorstellung von Gemeinschaft, so wie sie in den ersten Jahrhunderten begriffen wird, zwar vielleicht nur sekundär, so aber doch ganz real in gewisser Hinsicht nicht schon Jurisdiktionsautorität voraus? Was bedeutet denn in der Terminologie der alten Kirche die Verweigerung der Gemeinschaft, die Zurückweisung vom Leibe der Kirche für eine Kirche? Wir meinen, daß alle diese Fragen eine genaue Erforschung von seiten unserer orthodoxen Brüder verdienten*, zitiert nach Maximos von Sardes, aaO., S. 81. Anm. 63.

Verhältnisse innerhalb der alten Kirche sind, darf man jedoch nicht vergessen, dass der Vorrang des römischen Bischofssitzes im sechsten Kanon nur nebenbei und als ein Vergleichspunkt erwähnt wurde. *Es wird hier keinerlei Anspielung auf die Primatialgewalt Roms über die gesamte katholische Kirche gemacht, sondern nur auf seine Hoheit, die es über verschiedene Gebiete jenseits der Grenzen Latiums ausübt.*⁸⁶ Nach der Erwähnung der Hochheitsbefugnisse Roms spricht der Kanon darüber, dass ebenso die Kirche von Antiochia und die anderen Eparchien (Provinzen) ihre alte *Ehre* (πρεσβεια) bewahren sollten. In diesem Zusammenhang muss man annehmen, dass die Synode, wenn sie über den Bischof von Rom spricht, nur seinen Ehrenrang erwähnt.⁸⁷

Abschließend ist festzustellen, dass das blühende Leben der alten Kirche rief in vielfältiger Weise verschiedene Würdenämter hervor, die jedoch die Grundsubstanz der dreistufigen Gliederung der Ämter auf Diakon, Presbyter und Bischof nicht beeinträchtigt haben. Sie halfen bei der Regulierung des Lebens der großgewachsenen Kirche und bei der Bewahrung ihrer Einheit.

⁸⁶ I. Ortiz de Urbina, *Nizäa und Konstantinopel*, Mainz 1964, S. 117.

⁸⁷ Zu der Problematik des päpstlichen Primats vgl. Klaus Schatz, *Der päpstliche Primat*, Würzburg 1990 und die dort angegebene Literatur.